

VERORDNUNG

vom 02. Oktober 2023 über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Volksschule Sankt Lorenzen am Wechsel (politischer Bezirk Hartberg-Fürstenfeld)

Die Bildungsdirektion für Steiermark hat auf Grund des § 20 Abs. 1 des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 71/2004, in der derzeit geltenden Fassung verordnet:

§ 1

Der Schulsprengel der **Volksschule Sankt Lorenzen am Wechsel** umfasst:
von der *Gemeinde Sankt Lorenzen am Wechsel*:

- die KG Auerbach,
- die KG Sankt Lorenzen am Wechsel,
- von der KG Köppel die Häuser Nr. 1–12, 14–23, 25–27, 29–31, 33–35, 46, 49, 50, 54–57, 60–64, 67, 68, 70–71a, 73, 77–79, 83, 92–94, 105 und 108–110 des Ortsteiles Köppel und das Haus Nr. 71 des Ortsteiles Festenburg.

§ 2

Sprengelzugehörig sind auch alle zwischen den im § 1 angeführten Häusern liegenden, unverbauten Grundstücke, soweit sie nicht ausdrücklich zu einem angrenzenden Sprengel einer anderen Volksschule gehören.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt gem. § 34 Abs. 1 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz BGBl. I Nr. 138/2017 nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bildungsdirektion für Steiermark vom 01. April 2020 (Nr. 20/2020) über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Volksschule Sankt Lorenzen am Wechsel außer Kraft.
- (3) Die Verordnung der Bildungsdirektion für Steiermark über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Volksschule Festenburg vom 01. April 2020 (Nr. 21/2020) tritt infolge Auflassung der Volksschule ebenfalls außer Kraft.

(4) Da einige der in § 1 genannten Häuser/Ortsteile/Katastralgemeinden/Gemeinden bisher anderen Schulsprengeln oder der aufgelassenen Volksschule Festenburg zugeordnet waren, wird für die Volksschule Mönichwald in einem eigenen Rechtsakt zeitgleich eine neue Sprengelverordnung erlassen.

Für die Bildungsdirektorin:

Mag.^a Eva Stuhlpfarrer

Elektronisch gefertigt